

stufen an die bestehende Staats-Einkommen-Steuer dergestalt ange-  
schlossen werden können, daß a hinsichtlich aller, in der Gemeinde  
selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze  
der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum  
Grunde gelegt werden, dagegen b das Einkommen der Forenzen aus  
den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerb-  
lichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschätzung dieser  
Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 erteilten  
Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den  
Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forenzen bereits ent-  
haltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Kom-  
mission, beziehungsweise der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen  
besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt  
wird. Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der  
Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkom-  
mensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu be-  
dienen \*).

Die weiteren Nummern dieser Instruktion enthalten namentlich  
die Bestimmungen über die Zuschläge zu den indirekten Steuern  
und über die besonderen indirekten Gemeindesteuern, welche stets der  
Genehmigung der Regierung bedürfen, indeß in den Landgemeinden  
in der Regel nicht vorkommen. Es werden vielmehr in denselben  
die Geldbeiträge fast nur in direkten Abgaben entweder als Umlagen  
oder einer den Umlagen ganz ähnlichen besonderen Gemeindesteuer  
bestehen.

## Anhang II.

### Feldpolizei nach dem Ruralgesetze vom 28. September bis 6. Oktober 1791. (Auszug).

Art. 1. Die Polizei der Felder ist speziell unter der Gerichts-  
barkeit der Friedensrichter und unter der Aufsicht der Feldschützen.

Art. 2. Alle unten erwähnten Feldvergehen sind, ihrer Natur  
nach, von der Kompetenz des Friedensrichters des Ortes, wo sie  
begangen sind.

Art. 3. Jedes der unten erwähnten Feldvergehen wird mit  
Geldbuße oder Gefängniß, polizeilichem oder zuchtpolizeilichem, oder

\*) Durch mehrere Ministerial-Erlasse ist für besondere Gemeinde-Ein-  
kommensteuer das Regulativ für die Stadt Düren zur Bemessung empfohlen.

mit Geldbuße und Gefängniß zugleich bestraft, nach den Umständen und der Schwere des Vergehens, unbeschadet der Entschädigung, zu welcher man demjenigen, der den Schaden erlitten hat, verpflichtet sein kann. In allen Fällen ist diese Entschädigung vorzugsweise vor der Geldbuße zahlbar. Zu der Entschädigung und der Geldbuße sind die Uebertreter solidarisch verpflichtet.

Art. 4. Die geringsten Geldbußen sind die von dem Werthe eines Taglohnes, welcher nach dem in der Gegend gewöhnlichen Preise von dem Direktorium des Departements (der Regierung) festgesetzt wird. Alle gewöhnlichen Geldbußen, welche die Summe von drei Taglöhnen nicht übersteigen, werden verdoppelt im Falle der Wiederholung innerhalb eines Jahres, oder wenn das Vergehen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen worden ist; sie werden verdreifacht, wenn jene beiden Umstände zusammentreffen.

Art. 5. Die Nichtzahlung der Geldbußen und der Schadloshaltung oder Vergütungen zieht erst vierundzwanzig Stunden nach dem Zahlungsbefehle den Personalarrest nach sich. Bei den Zahlungsunfähigen tritt an die Stelle der Geldbuße Gefängniß; aber die Dauer desselben, wenn es in Folge der Strafverwandlung eintritt, kann einen Monat nicht übersteigen. Bei den Vergehen, für welche diese Strafe nicht ausgesprochen ist, und in den schweren Fällen, wo Gefängniß und Geldbuße zugleich verfügt sind, kann sie um ein Viertel der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit verlängert werden.

Art. 7. Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Herrschaften, Unternehmer jeder Art, sind für die von ihren Frauen und Kindern, Mündeln, Minderjährigen unter 20 Jahren, die nicht verheirathet sind, Gesinde, Arbeitern, Frachtführern und anderen Untergebenen begangenen Vergehen civilrechtlich verantwortlich. Die Abschätzung des Schadens geschieht allemal durch den Friedensrichter oder dessen Assessoren, oder durch Sachverständige, die von demselben ernannt werden.

Art. 8. Gesinde, Arbeiter, Frachtführer oder andere Untergebene sind ihrerseits denjenigen, welche sich ihrer bedienen, für ihre Vergehen verantwortlich.

Art. 12. Dasjenige, was Thiere jeder Art, welche ohne Aufsicht gelassen werden, an dem Eigenthume eines andern verderben, sei es in der Umschließung der Wohnungen, oder in einem Feldgehäge, oder in offenen Feldern, muß von den Personen bezahlt werden, welche den Genuß der Thiere haben; wenn sie zahlungsunfähig sind, so muß das Verdorbene von denjenigen bezahlt werden, welchen das Eigenthum der Thiere zusteht. Der Eigenthümer, welchem der Schaden zugefügt wird, hat das Recht, die Thiere zu pfänden, unter der Verpflichtung, sie binnen vier und zwanzig Stunden an den Aufbewahrungsort bringen zu lassen, welcher zu diesem Behufe von der Gemeinde zu bestimmen ist.

Zur Vergütung des Verstorbenen werden die Thiere verkauft, wenn sie nicht zurückgefordert werden, oder wenn nicht binnen acht Tagen, nach dem des Vergehens, der Schaden bezahlt worden ist.

Ist es Federvieh irgend einer Art, welches den Schaden verursacht, so kann der Eigenthümer, Inhaber oder Pächter, welchem er zugefügt wird, es tödten, aber bloß an Ort und Stelle, wo es den Schaden thut.

Art. 13. Die todtten Thiere müssen von dem Eigenthümer und auf dessen Grund und Boden im Laufe des Tages 4 Fuß tief vergraben oder an den von der Gemeinde bezeichneten Ort gefahren werden, damit sie dort vergraben werden; den Zuwiderhandelnden trifft die Strafe, daß er eine Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes und die Kosten der Wegschaffung und der Vergrabung zu zahlen hat.

Art. 15. Niemand darf das Grundstück seines Nachbarn überschwemmen, oder freiwillig bewirken, daß demselben das Wasser auf eine schädliche Weise zufließe, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße, welche die Entschädigungssumme nicht übersteigen darf.

Art. 18. An den Orten, welche der Koppelweide oder der Stoppelweide nicht unterworfen sind, muß für jede Ziege\*), welche auf dem Grundstücke eines Andern gegen den Willen des Eigenthümers gefunden wird, von dem Eigenthümer der Ziege eine Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes bezahlt werden.

In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, kann, wenn die Ziegen nicht in einer gemeinschaftlichen Heerde zusammengetrieben werden, derjenige, welcher Thiere dieser Art hält, sie nur angebunden auf die Felder treiben, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes für jedes Stück.

Unter allen Umständen wird die Geldbuße verdoppelt, wenn sie Frucht- oder anderen Bäumen, Hecken, Weinbergen oder Gärten Schaden zugefügt haben, unbeschadet der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung.

Art. 19. Die Eigenthümer oder Pächter des nämlichen Kantons können sich nicht verbinden, um den Taglohn der Arbeiter oder den Lohn des Gesindes herunterzudrücken, oder auf einen geringen Betrag festzusetzen, bei Strafe einer Geldbuße, selbst eines polizeilichen Gefängnisses in dem geeigneten Falle.

Art. 20. Die Schnitter, Gesinde und Arbeiter auf dem Lande können sich nicht unter einander verbinden, um den Preis des Lohnes in die Höhe zu bringen und zu bestimmen, bei Strafe

\*) Das Austreiben der Ziegen auf die Weide ist durch spätere spezielle Verordnungen durchgängig ganz verboten worden.

einer Geldbuße, welche den Werth von zwölf Tagelöhnen nicht übersteigen darf und außerdem eines polizeilichen Gefängnisses.

Art. 22. An den Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, so wie an solchen, wo sie nicht gebräuchlich sind, dürfen die Hirten und Schäfer die Heerden, welcher Art sie auch seien, nicht eher in die abgeernteten und offenen Felder treiben, als zwei Tage nach gänzlich vollendeter Erndte, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes; die Geldbuße wird verdoppelt, wenn das Vieh eines Anderen in ein Feldgehäge gedrunken ist.

Art. 23. Eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Heerde, welche auf den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Ländereien, die nicht für sie allein bezeichnet sind, weidend gefunden wird, kann von den Feldhütern und selbst von jedem Anderen gepfändet werden; sie muß demnächst an den zu diesem Behufe von der Gemeinde zu bestimmenden Aufbewahrungsort gebracht werden.

Der Herr der Heerde wird zu einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes für jedes Stück Wollvieh und zu einer dreimal so großen Geldbuße für jedes Stück sonstigen Viehes verurtheilt.

Er kann außerdem, nach der Schwere der Umstände, für den Schaden verantwortlich sein, welchen seine Heerde etwa verursacht.

Um so mehr tritt diese Geldbuße und diese Verantwortlichkeit ein, wenn die Heerde auf Ländereien gepfändet worden ist, die der Koppelweide oder Stoppelweide nicht unterworfen sind.

Art. 24. Es ist verboten, Vieh irgend einer Art und zu irgend einer Zeit auf fremden Grund und Boden, in künstliche Wiesen, Weingärten, Weideplätze, Maulbeer-Pflanzungen, und Pflanzungen sonstiger Bäume dieser Art zu treiben, so wie in die Pflanzungen oder Baumschulen von Frucht- oder sonstigen Bäumen, welche von Menschenhand angelegt sind.

Die für dieses Vergehen verwirkte Geldbuße ist eine, dem Werthe der dem Eigentümer gebührenden Entschädigung gleiche Summe; die Geldbuße wird verdoppelt, wenn der Schaden in einem Feldgehäge verursacht worden ist; nach den Umständen kann polizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 25. Die Führer von Vieh, welche von Märkten zurückkommen, oder solches von einem Ort an den andern bringen, können selbst an Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, dasselbe nicht auf Ländereien der Privaten oder auf den Gemeineweiden weiden lassen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe zweier Tagelöhne und außerdem des Schadensersatzes. Die Geldbuße muß der Entschädigungs-Summe gleich sein, wenn der Schaden auf einem besäten oder nicht abgeernteten Felde oder in einem Feldgehäge geschehen ist.

In Ermangelung der Zahlung kann das Vieh gepfändet und bis zu dem Betrage dessen verkauft werden, was an Entschädigung,

Geldbußen und sonst bezüglichen Kosten verschuldet wird. Den Umständen nach kann gegen die Führer sogar polizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 26. Wer in der Erndte eines Anderen, sein Vieh hütend, betroffen wird, wird außer der Zahlung der Entschädigung zu einer Geldbuße, welche der Entschädigungs-Summe gleich ist, verurtheilt, und kann den Umständen nach zu einem Gefängnisse verurtheilt werden, welches ein Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 33. Wer ohne Erlaubniß des Eigentümers oder Pächters Mist, Mergel oder sonstigen Dünger, welcher auf die Ländereien gebracht ist, wegnimmt, wird außer der Entschädigung zu einer Geldbuße verurtheilt, welche den Werth von sechs Tagelöhnen nicht übersteigt, und er kann zu polizeilichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Die Geldbuße ist von dem Werthe von zwölf Tagelöhnen, und das Gefängniß kann von drei Monaten sein, wenn der Uebertreter den Dünger zu seinem Vortheile verwendet hat.

Art. 34. Wer Erzeugnisse der Erde, die zur Nahrung der Menschen dienen können, oder sonstige nützliche Erzeugnisse entwehret, wird zu einer Geldbuße verurtheilt, welche der dem Eigentümer oder Pächter gebührenden Entschädigung gleich kommt; er kann auch, nach den Umständen des Vergehens, zu polizeilichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 35. Für jeden Erndtediebstahl, welcher mit Körben oder Säcken, oder mit Hülfe von Lastthieren ausgeführt wird, beträgt die Geldbuße das Doppelte der Entschädigung, und das Gefängniß, welches allemal eintritt, kann, nach der Schwere der Umstände, von drei Monaten sein \*).

Art. 38. Die Verwüstungen, welche durch Thiere oder Heerden in Schlagholz der Privaten oder Gemeinden geschehen, werden bestraft wie folgt:

Es wird eine Geldbuße bezahlt: für ein Wollvieh, von einem Franken; für ein Schwein, von einem Franken; für eine Ziege, von zwei Franken; für ein Pferd oder anderes Lastthier, von zwei Franken; für einen Ochsen, eine Kuh oder ein Kalb, von drei Franken. Ist das Schlagholz in den sechs ersten Jahren seines Wachsthumes, so wird die Geldbuße verdoppelt.

Hat die Verwüstung in Gegenwart des Hirten und im Schlagholz von weniger als sechs Jahren stattgefunden, so wird die Geldbuße verdreifacht.

Liegt der Fall einer Wiederholung im Laufe des Jahres vor, so wird die Geldbuße verdoppelt, und wenn die vorgeachten beiden Umstände zusammenkommen, oder wenn ein Wiederholungsfall und

\*) Geldbußen von mehr als 50 Thlr. oder Gefängnißstrafen von mehr als 6 Wochen sind Zuchtpolizeiliche. a

einer der beiden Umstände vorliegen, so wird die Geldbuße vervierfacht.

Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung wird durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Gutachten von Sachverständigen bestimmt.

Art. 40. Diejenigen, welche auf irgend eine Weise öffentliche Wege verdorben oder verschlechtert, oder in die Breite derselben Eingriffe gethan haben, werden zur Ausbesserung oder zur Wiederherstellung und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche nicht unter drei Franken und nicht über vierundzwanzig Franken sein darf.

Art. 41. Jeder Reisende, welcher die Einschließung eines Feldes aufmacht, um sich auf seinem Wege einen Durchgang zu verschaffen, hat den dem Eigenthümer verursachten Schaden und außerdem eine Geldbuße von drei Tagelöhnen zu zahlen, es sei denn, daß der Friedensrichter des Kantons entschiede, daß der öffentliche Weg nicht habe gebraucht werden können, und alsdann fallen die Entschädigungen und die Kosten der Einschließung der Gemeinde zur Last.

Außerdem sind folgende Stellen des Ruralgesetzes von Interesse:

### **Von den Feldgütern und der Feldordnung.**

#### **Abchnitt 4. (Tit. I.)**

Von den Heerden, von den Einschließungen, von der Koppelweide und der Stoppelweide\*).

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, Viehheerden in solcher Zahl und Gattung, wie er es für den Bau und die Benutzung seiner Ländereien für nützlich erachtet, zu halten, und sie auf denselben ausschließlich weiden zu lassen, vorbehaltlich dessen, was wegen der Koppelweide und der Stoppelweide unten bestimmt werden wird.

Art. 2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Namen der Koppelweide bekannt ist, und das Recht der Stoppelweide mit sich bringt, findet mit den in dem gegenwärtigen Abschnitte festgesetzten Einschränkungen einstweilen ferner statt, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einen Titel oder auf einen durch die Gesetze und Gewohnheiten autorisirten Besitz gründet; in allen anderen Beziehungen ist sie abgeschafft.

Art. 3. Das Recht der Stoppelweide in einem Kirchspiele, es mag nun mit dem Rechte der Koppelweide verbunden sein oder nicht, kann nur an den Orten bestehen, wo es auf einen besonderen Titel

\*) Durch das Gesetz vom 5. Juni 1844 über Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten, durch die Ablösung der Weiderechtigkeiten, namentlich aber durch den Fortschritt in der Landwirtschaft, welcher die Stallfütterung nothwendig macht, hat übrigens der Weidgang seine frühere Bedeutsamkeit fast ganz verloren.

gegründet oder durch einen unvordenklichen Ortsgebrauch autorisirt ist, und unter der Bedingung, daß die Stoppelweide daselbst nur in Gemäßheit der örtlichen Vorschriften und Gebräuche ausgeübt werde, welche mit den in den folgenden Artikeln dieses Abschnittes enthaltenen Einschränkungen nicht im Widerspruche stehen.

Art. 4. Das Recht, seine Grundstücke einzuschließen und zu öffnen, entspringt wesentlich aus dem Eigenthumsrechte, und kann keinem Eigenthümer bestritten werden.

Art. 5. Das Recht der Koppelweide und das einfache Recht der Stoppelweide kann die Eigenthümer in keinem Falle verhindern, ihre Grundstücke zu schließen und die ganze Zeit hindurch, wo ein Grundstück auf die in dem folgenden Artikel bestimmte Weise geschlossen ist, kann es weder dem einen noch dem anderen der obigen Rechte unterliegen.

Art. 6. Das Grundstück wird als geschlossen betrachtet, wenn es mit einer Mauer von vier Fuß Höhe mit Schlagbaum oder Thür umgeben ist, oder mit Palisaden oder Gitterwerk, oder mit einer lebendigen Hecke, oder mit einer todten Hecke, welche aus Pfählen gemacht oder aus Baumzweigen geflochten oder auf irgend eine andere an dem Orte gebräuchliche Art, die Hecken zu machen, verfertigt ist, oder endlich mit einem Graben, der oben wenigstens vier Fuß Breite und zwei Fuß Tiefe hat.

Art. 7. Die Einschließung befreit eben so von dem Rechte der gegenseitigen oder nicht gegenseitigen Stoppelweide zwischen Privaten, wenn dieses Recht sich nicht auf einen Titel gründet. Alle entgegenstehenden Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

Art. 9. In keinem Falle und zu keiner Zeit kann das Recht der Koppelweide oder das der Stoppelweide auf künstlichen Wiesen ausgeübt werden, es kann auf keinem besäen, oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Grundstücke eher stattfinden, als nach der Erndte.

Art. 10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfen sind, finden sie nur in der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit einzuweilen statt, und niemals, so lange das erste Gras noch nicht eingeerntet ist.

Art. 11. Das Recht jedes Eigenthümers, seine Grundstücke zu schließen, findet selbst in Hinsicht der Wiesen in den Kirchspielen statt, wo dieselben ohne Eigenthumstitel und bloß durch den Gebrauch, entweder unmittelbar nach der Erndte des ersten Grasses oder zu einer anderen bestimmten Zeit, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden.

Art. 12. In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, oder wo es gebräuchlich ist, dieselbe durch eine gemeinschaftliche Heerde auszuüben, kann jeder Eigenthümer oder Pächter auf diese Gemeinschaft verzichten, und in einer besondern Heerde eine Anzahl von Stücken Vieh hüten lassen, welche der Größe der Ländereien angemessen ist, die er in dem Kirchspiele bebaut.

Art. 13. Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien auf so und so viel Stück auf den Morgen, nach den örtlichen Reglements und Gebräuchen in jedem Kirchspiele festgesetzt; in Ermanglung bestimmter Dokumente in dieser Hinsicht, hat der Gemeinderath darüber Anordnungen zu treffen.

Art. 14. Gleichwohl kann jedes sesshafte Familienhaupt, welches weder Eigenthümer noch Pächter irgend einer der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfenen Ländereien ist, und der Eigenthümer oder Pächter, welchem die Geringfügigkeit dessen, was er bebaut, den gleich zu bestimmenden Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Ländereien in einer besondern Heerde oder in der gemeinschaftlichen Heerde bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe treiben, unbeschadet der Rechte jener Personen auf die Gemeindeländereien, wenn deren in dem Kirchspiele vorhanden sind, und ohne daß hierdurch an den Gesetzen, Gewohnheiten und unvordenklichen Ortsgebräuchen etwas geändert wird, die ihnen etwa einen größeren Vortheil zusichern.

Art. 15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche Ländereien in den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Kirchspielen bebauen, in denen sie nicht wohnhaft sind, haben das nämliche Recht, eine der Ausdehnung dessen, was sie bebauen, angemessene Anzahl von Stücken Vieh in die gemeinschaftliche Heerde zu treiben oder in einer besondern Heerde hüten zu lassen, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 12 dieses Abschnittes; aber in keinem Falle können die Eigenthümer oder Pächter ihr Recht an Andere übertragen.

Art. 16. Wenn in Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, ein Eigenthümer einen Theil seines Eigenthumes einschließt, so wird die Anzahl der Stücke Vieh, welche er ferner in der gemeinschaftlichen Heerde oder in einer besondern Heerde auf die Privatländereien der Einwohner der Gemeinde schicken kann, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 13 dieses Abschnittes verhältnißmäßig vermindert.

Art. 17. Eine Gemeinde, deren Recht der Koppelweide gegen eine benachbarte Gemeinde durch Einschließungen beschränkt wird, welche auf die in dem Art. 6 dieses Abschnittes bestimmte Weise gemacht sind, kann deshalb durchaus auf keine Entschädigung Anspruch machen, selbst nicht in dem Falle, wo ihr Recht sich auf einen Titel gründet; aber diese Gemeinde hat das Recht, auf die gegenseitige Befugniß zu verzichten, welche aus dem Rechte der Koppelweide zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele entspringt. Das Nämliche findet statt, wenn das Recht der Koppelweide auf dem Eigenthume eines Privaten ausgeübt wurde,



## Abschnitt 5.

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, seine Erndte, welcher Art sie auch sei, mit jedem Instrumente und zu jeder Zeit, welche ihm ansteht, zu machen; vorausgesetzt, daß er den benachbarten Eigenthümern keinen Schaden zufügt.

Indessen kann in den Gegenden, wo die Bestimmung des Anfanges der Weinlese gebräuchlich ist, darüber von dem Gemeinderathe jährlich ein Reglement gemacht werden, jedoch nur für die nicht geschlossenen Weinberge\*).

## Abschnitt 7.

## Von den Feldschützen.

Art. 1. Zur Sicherung des Eigenthumes und zum Schutze der Erndten können in den Gemeinden, unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Aufsicht der Gemeindebehörde, Feldschützen bestellt werden\*\*).

Art. 2. Mehrere Gemeinden können den nämlichen Feldschützen wählen und bezahlen und eine Gemeinde kann deren mehrere haben. In den Gemeinden, wo Hüter zur Erhaltung der Holzungen ange stellt sind, können sie beide Einrichtungen wahrnehmen.

Art. 3. Die Feldschützen werden von den Gemeinden bezahlt\*\*\*).

Art. 4. In der Ausübung ihrer Verrichtungen können die Feldschützen alle Arten von Waffen tragen, welche das Directorium des Departements (die Regierung) für nothwendig erachtet.

Art. 5. Die Feldschützen müssen wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein; sie müssen als Leute von guten Sitten anerkannt sein, und von dem Friedensrichter in ihre Stelle eingeführt werden; er läßt sie den Eid leisten, für die Erhaltung alles Eigenthumes, welches unter der öffentlichen Redlichkeit steht, und alles Desjenigen zu wachen, dessen Schutz ihnen durch die Bestallungsurkunde anvertraut ist.

Art. 6. Sie erstatten, affirmiren und hinterlegen ihre Berichte bei dem Friedensrichter ihres Kantons, oder einem seiner Beisitzer, oder machen vor dem einen oder anderen ihre Erklärungen. Ihre Berichte, so wie ihre Erklärungen haben, wenn sie nur zu Geldansprüchen Veranlassung geben, in Ansehung aller in der Feldpolizei erwähnten Vergehen gerichtlichen Glauben, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

\*) Nach §§ 65 und 119 b. W. (Seite 79 und 119) hat der Gemeinderath gegenwärtig nur seine Zustimmung zu der bezüglichen Polizeiverordnung zu erteilen.

\*\*\*) Siehe § 2 b. W. Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) ist auch die Bestätigung der Staatsbehörde (des Landraths) erforderlich.

\*\*\*\*) Die Aufbringung des Gehaltes der Feldschützen für die Feldhut geschieht durchgängig nach dem Reinertrage der offenen Flur.

Art. 7. Sie sind für den Schaden verantwortlich, falls sie es vernachlässigen, binnen vier und zwanzig Stunden die Berichte über die Vergehen zu erstatten.

Art. 8. Die Verfolgung des Feldfrevels muß spätestens binnen Monatsfrist geschehen, widrigenfalls die Verfolgung nicht mehr statt findet.

### Anhang III.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847. Vom 13. April 1856.

(Ges.-S. S. 205).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§ 41. Mit Geldbuße von 5 Silbergroschen bis zu drei Thälern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aekern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;
- 6) Dünger von Aekern, Wiesen oder Weiden sammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.